

Satzung Fußball-Sport-Verein 1917 e.V. Bretzenheim/ Nahe

in der Fassung vom 24.03.2000

§ 1 Name, Sitz

Der im Mai 1917 in Bretzenheim/ Nahe gegründete Fußball-Sport-Verein 1917 hat seinen Sitz in Bretzenheim/ Nahe. Seine Farben sind: Blau-Weiß. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen und führt den Zusatz e.V.. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V..

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aufgabe und Zweck des Vereins sind die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballs und der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Die einzelnen Sport- oder Betätigungsarten sind in Abteilungen organisiert, die der Verantwortung des Vorstandes unterstehen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten sie auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 16 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört, oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstandes.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung von Minderjährigen muß in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 16. Lebensjahres folgenden Monat.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 16 Lebensjahr vollendet hat.

Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.

§ 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder die Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Aufnahmegebühr entfällt.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit, können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem Ende der Mitgliedschaft. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen vereinsschädigendem Verhalten

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Eine Anrufung der Generalversammlung oder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Ebenso ist gegen die Entscheidung der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit einem Brief zuzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder nach § 3 (c) haben kein Stimmrecht. Dies gilt nicht bei der Wahl des Jugendleiters. Hier sind stimmberechtigt die Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben bis zum 21. Lebensjahr.

Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, daß es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.

Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so steht ihm das Recht zu, vom geschäftsführenden Vorstand angehört zu werden.

Es ist keinem Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Deutschen Sportbund und von den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.

§ 8 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen der Wettkämpfe sowie sonstigen Veranstaltungen
- c) freiwilligen Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen ist die Genehmigung der Mitglieder bzw. Generalversammlung - in dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen - einzuholen.

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Vereinsveranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Generalversammlung (nach Abschluß des Geschäftsjahres)
- c) der Vorstand

§ 11 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus

- a) dem Bewirtschafter
- b) dem Abteilungsbetreuer
- c) aus max. fünf Beisitzern

Der Gesamtvorstand besteht zusätzlich aus

- a) den Abteilungsleitern der Abteilungen
- b) dem Spielausschuß
- c) dem Jugendleiter
- d) Beauftragten für Jugendförderung
- e) dem Platz- bzw. Hallenwart

§ 12 Vorstandswahl

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die beiden Kassenprüfer werden ebenfalls für Dauer von zwei Jahren gewählt. Deren Wiederwahl ist unzulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt,

ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Eine Amtsenthebung ist durch Zweidrittelmehrheitsbeschluß aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

Die erste Wahl des Gesamtvorstands nach dieser Satzung findet am 24.03.2000 statt und hat dann alle zwei Jahre in der ordentlichen Generalversammlung zu erfolgen.

§ 13 Befugnisse des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertreterbefugnisse satzungsgemäß übertragen.

Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteressen erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen Protokolle aufzunehmen, insbesondere sind die Beschlüsse schriftlich festzuhalten. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Geschäftsführer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in Vertretungsbefugnis leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Ausübung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine. Von den anderen Vorstandsmitgliedern wird der Verein durch je zwei gemeinsam vertreten. Vereinsintern wird bestimmt, daß der 1. Vorsitzende bei Verhinderung durch die übrigen drei zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten wird.

§ 14 Ausschüsse

Die Generalversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Generalversammlung oder vom Vorstand festgesetzt.

§ 15 Kassenprüfer

Die in der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählten zwei Kassenprüfer haben jedes Jahr die Kasse zu prüfen und in der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Kassenprüfer kann nur ein Mitglied sein, daß das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Generalversammlung und mit dem Geschäftsführer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch unabhängige Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege können sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung auf dem laufenden halten. In jedem Quartal kann eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse notwendig ist. Die Einberufung erfolgt durch Aushang am Vereinsheim, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder. Über die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 18 Generalversammlung

(jährliche Mitgliederversammlung)

In den ersten drei Monaten des Kalenderjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Der Termin der Versammlung muß vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung in Form einer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim oder persönlichen Einladungen allen Mitgliedern bekanntgemacht werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Generalversammlung sind:

- a) Begrüßung durch den Vorsitzenden
- b) Totenehrung
- c) Berichte der Abteilungsleiter
- d) Bericht des Schriftführers
- e) Bericht des Geschäftsführers

- f) Bericht des 1. Vorsitzenden
- g) Bericht der Kassenprüfer
- g) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- h) Wahl des Versammlungsleiters
- i) Neuwahl des Vorstandes, soweit diese nach § 12 ansteht
- j) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge

Eine Änderung der Satzung kann nur von einer Generalversammlung mit Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 10 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zur Wahl als Vorstandsmitglied mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Rheinhessischen Sportbund und im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn neun Zehntel der Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluß in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Bretzenheim/ Nahe mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung genehmigt.

55559 Bretzenheim/ Nahe, den 24.03.2000

- a) 1. Vorsitzender gez. Hans-Werner Fiehl
- b) 2. Vorsitzender gez. Winfried Busch
- c) Geschäftsführer gez. Tomas Schwab
- d) Schriftführer gez. Olaf Matthiae